

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragssatzung) vom 06.03.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.06.2010**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), sowie der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

**Die Kurbeitragssatzung der Stadt Norden vom 06.03.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.06.2010 wird wie folgt geändert:**

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:

zu 10 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,  
zu 55 v. H. durch Kurbeiträge,  
zu 35 v. H. durch sonstige Entgelte.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.

Er beträgt pro Tag:

	in der Hauptsaison Euro	in der übrigen Zeit Euro
a) für Personen ab 16 Jahre	2,20	1,40
b) für Personen ab 6 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	1,10	0,70

§ 4 Abs. 3 Satz 10 erhält folgende Fassung:

Der Jahreskurbeitrag beträgt:

1. für die in Absatz 1 a genannten Personen 61,60 Euro,
2. für die in Absatz 1 b genannten Personen 30,80 Euro.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Norden, den 05.07.2011

Bürgermeisterin